

25.10.2017

Grenzüberschreitende Einsätze in der Schweiz:

Neuerungen bei der Mehrwertsteuer

Unternehmen die in der Schweiz umsatzsteuerpflichtige Leistungen oder Lieferungen erbringen und deren weltweiter Umsatz 100.000 CHF überschreitet, sind ab 2018 verpflichtet, sich in der Schweiz umsatzsteuerlich zu registrieren und einen Fiskalvertreter zu bestellen. Zuvor beschränkte sich die Bemessungsgrundlage von 100.000 CHF auf die in der Schweiz erzielten Umsätze. Die Handelskammer Deutschland-Schweiz (<https://www.handelskammer-d-ch.ch/>) unterstützt deutsche Unternehmen gegen Entgelt bei der Beantragung einer Schweizer Mehrwertsteuernummer und der Fiskalvertretung.

Zudem werden zum 1. Januar 2018 auch die Mehrwertsteuersätze in der Schweiz gesenkt. Der Normalsatz reduziert sich von 8% auf 7,7 %. Weitere Informationen zu den neuen Mehrwertsteuersätzen stellt die Eidgenössische Steuerverwaltung online zur Verfügung unter: <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/fachinformationen/revmwstg.html>

Weitere Informationen zu den wichtigsten Anpassungen des Schweizer Mehrwertsteuergesetzes sind bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung erhältlich:

Eidgenössische Steuerverwaltung

Hauptabteilung Mehrwertsteuer

Schwarztorstrasse

50

3003 Bern

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home.html>

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/fachinformationen/revmwstg.html>

Ansprechpartnerin: Christina Grewe, Geschäftsführerin, Tel.: 0651/ 97567-11, E-Mail: grewe@eic-trier.de